

Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Bürgermeisterin



Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

17. Dezember bis 8. Januar

sowie vom

15. März bis 31. Oktober

an Sonn- und Feiertagen

jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise:

Während der oben genannten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs insbesondere des touristischen Bedarfs zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der 1. Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen erst ab 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG)*.

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§ 12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, dem Bürgermeister, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand erhoben werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. März 2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt die „Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)“ der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 20. November 2024 außer Kraft

Timmendorfer Strand, den 18.12.2025

**Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister**

Sven Partheil-Böhnke

Aktenzeichen: 32.30.10

***zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):**

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO) vom 15.06.2018 GVOBl. Schl.-H. S. 383; 2022 S. 613
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG) vom 29.11.2006 GVOBl. Schl.-H. S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vom 02.06.1992 GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534